



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag 1 zum Kreisschreiben an die Ausgleichskassen über die Kontrolle der Arbeitgeber (KAA)

Gültig ab 1. Januar 2017

318.107.081 d KAA

01.17

Vorbemerkungen zum Nachtrag 1, gültig ab 1. Januar 2017

Infolge der Analyse der Wirksamkeit des 2008 eingeführten risikoorientierten Konzeptes wird das Kreisschreiben an die Ausgleichskassen über die Kontrolle der Arbeitgeber angepasst.

Die wesentlichen Änderungen sind die folgenden:

- Einführung der Bestätigung der Korrektheit der Angaben, welche die strukturierte Deklaration ersetzt,
- Die Grenze zwischen den Kategorien I und II wird von CHF 100'000 auf CHF 150'000 heraufgesetzt,
- Änderung der Formel, welche die zu tätige Mindestanzahl von Arbeitgeberkontrollen der Lohnsummenkategorien 0 und I bestimmt,
- Änderung der Umrechnungstabelle zwischen Punkten und Kontrollfristen, und
- Eine Firma wird von nun an spätestens innert 4 Jahren seit der Firmengründung kontrolliert, wenn ihre Lohnsumme höher als CHF 100'000 ist.

Die Randziffern 2002 bis 2004.2 bezüglich der Bestätigung der Korrektheit der Angaben treten per 1. Januar 2018 in Kraft. Die Formulare zur individuellen Beitragsabrechnung des Jahres 2017 müssen jedoch die Bestätigung der Korrektheit der Angaben enthalten.

Die Änderungen sind mit dem Vermerk 1/17 gekennzeichnet.

- 2001 1/17 Es gelten folgende Lohnsummenkategorien. Die Definition des Lohns richtet sich nach der Wegleitung über den massgebenden Lohn (WML) in der AHV, IV und EO.

Lohnsummenkategorie	Untere Grenze in TCHF	Obere Grenze in TCHF
Kategorie 0	= 0	= 0
Kategorie I	> 0	< 150
Kategorie II	>= 150	< 500
Kategorie III	>= 500	< 5 000
Kategorie IV	>= 5 000	

- 2002 1/17 Die Bestätigung der Korrektheit der Angaben erscheint in Form eines Ankreuzfeldes im Anschluss an die individuelle Beitragsabrechnung (siehe Rz 2059 WBB). Wenn die Arbeitgeber (Lohnsummenkategorien 0 bis IV) dieses Feld ankreuzen, bestätigen sie formell, dass sie die Löhne korrekt gemeldet haben.
Ein Textvorschlag für diese Bestätigung befindet sich im Anhang 1.
- 2003 1/17 Ein Verweis auf das Merkblatt 2.01 Lohnbeiträge an die AHV, die IV und die EO der Informationsstelle AHV/IV (mit einem elektronischen Link oder in physischer Form) begleitet die Bestätigung der Korrektheit der Angaben, damit der Arbeitgeber auf die Entgelte und Bezüge, die zum massgebenden Lohn gehören oder nicht, hingewiesen wird. Dies macht den Arbeitgeber auf die Tragweite seiner Korrektheitserklärung aufmerksam.
- 2004 1/17 Jährlich reicht jeder Arbeitgeber (Lohnsummenkategorien 0 bis IV) seiner Ausgleichskasse die individuelle Beitragsabrechnung samt Bestätigung der Korrektheit der Angaben ein.
2004. 1 1/17 Falls keine Bestätigung der Korrektheit der Angaben erfolgt, ist der Arbeitgeber zu mahnen (Art. 205 AHVV).
2004. 2 Beim Ausbleiben einer Rückmeldung nach erfolgter Mahnung wird eine Ordnungsbusse (Art. 88 AHVG), eine Veranlagung

1/17 (Art. 38 AHVV) oder eine Arbeitgeberkontrolle veranlasst. Ausgenommen sind die physischen Personen der Lohnsummenkategorie 0, welche im Register zu diesem Zeitpunkt gelöscht werden.

(Im Falle der fehlenden individuellen Beitragsabrechnung verweisen wir auf die WBB.)

2004. Auf Basis der Informationen, die sich aus der laufenden
3 Risikoüberwachung ergeben (gemäss Rz 2018), entscheidet
1/17 die Ausgleichskasse über die Notwendigkeit einer Arbeitgeberkontrolle.

2006 Jährlich ist mindestens folgende Anzahl an
1/17 Arbeitgeberkontrollen der Lohnsummenkategorien 0 und I durchzuführen. Die Anzahl wird nach folgender Formel berechnet:

$$5 * \left(\frac{\text{Anzahl Arbeitgeber mit Lohnsumme} \geq \text{CHF } 100'000 \text{ und } < 150'000}{100} \right) - \left(\text{Anzahl Arbeitgeberkontrollen in den Lohnsummenkategorien 0 und I, die infolge fehlenden Bestätigungen der Korrektheit der Angaben durchgeführt werden} \right)$$

2013 Die Kontrollfrist bestimmt sich aus der Summe der ermittelten
1/17 Punktwerte.

	Kontrollfrist 9 Jahre	Kontrollfrist 7 Jahre	Kontrollfrist 5 Jahre
Lohnsummenkategorie II	0 – 5 Punkte	6 – 10 Punkte	11 – 18 Punkte
Lohnsummenkategorie III	0 – 2 Punkte	3 – 6 Punkte	7 – 18 Punkte
Lohnsummenkategorie IV			0 – 18 Punkte

Auch den Arbeitgebern der Kategorie IV werden Punkte zugeordnet, da sie durch eine Verminderung der Lohnsumme in eine tiefere Kategorie fallen könnten.

2021 In folgenden Sonderfällen ist eine Arbeitgeberkontrolle
1/17 durchzuführen. Sofern nichts anderes vermerkt, gelten die
Regelungen für alle Arbeitgeber der Lohnsummenkategorien
I bis IV und unabhängig allfällig definierter Kontrollfristen.

Nr.	Auslöser einer Kontrolle	Verzichtsgründe einer Kontrolle	Spätester Zeitpunkt der Kontrolle und der allfälligen Verfügung
1.	Firmengründung	Lohnsumme < 100 000	innert vier Jahren seit der Firmengründung
2.	Ein Unternehmen (Einzelfirma oder Gesellschaft) wird aufge- löst und nicht durch eine an- dere Firma mit Aktiven und Passiven übernommen.	Lohnsumme < 100 000	umgehend
3.	Es findet ein Kassenwechsel statt.	Lohnsumme < 100 000	umgehend nach voll- zogenem Kassen- wechsel
4.	Der Konkurs wird eröffnet o- der ein Begehren um gerichtli- chen Nachlass wird einge- reicht.	Lohnsumme < 100 000	umgehend
5.	Beantragen einer Kontrolle durch den Arbeitgeber		umgehend

5001 Die Kosten für die Arbeitgeberkontrollen gelten als
1/17 Verwaltungskosten der Ausgleichskassen (Art. 170 Abs. 2
AHVV) und dürfen dem Arbeitgeber normalerweise nicht auf-
erlegt werden.

6001 Die Rz 2002 bis 2004.2 bezüglich der Bestätigung der
1/17 Korrektheit der Angaben treten per 1. Januar 2018 in Kraft.

6002 Die Formulare zur individuellen Beitragsabrechnung des
1/17 Jahres 2017 müssen die Bestätigung der Korrektheit der An-
gaben enthalten.

6003 Für die Anpassung der individuellen Beitragsabrechnungen
1/17 der Kategorie 0 können die Ausgleichskassen eine Über-
gangszeit von vier Jahren geltend machen. Während dieser
Periode passen sie schrittweise jährlich einen zusätzlichen
Viertel dieser Formulare an, indem sie die Bestätigung der
Korrektheit der Angaben hinzufügen.

6004 aufgehoben
1/17

6005 aufgehoben
1/17

Anhang 1: Textvorschlag für die Bestätigung der Korrektheit der Angaben

Bestätigung der Korrektheit

Ich erkläre, die individuelle Beitragsabrechnung übereinstimmend zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und zu den Ausführungsbestimmungen ausgefüllt zu haben und ich bestätige hiermit formell die Korrektheit der gelieferten Angaben.